

**Amtsblatt
der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde
mit den Ortschaften**

Bottmersdorf – Domersleben – Dreileben – Eggenstedt – Groß Rodensleben –
Hohendodeleben – Klein Rodensleben – Remkersleben - Stadt Seehausen –
Stadt Wanzleben – Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 03/15

16. März 2015

kostenlos



Frohe Ostern 2015

Stadt Wanzleben – Börde

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde
Tel.: 039209 447 – 0 Fax: 039209 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Mittwoch geschlossen

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 15:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Kommunale Beratungsstelle

„Besser leben im Alter durch Technik“

Beratungstermin: jeden Dienstag
11:00 Uhr – 14:00 Uhr, Markt 1 - 2
(Rathauskeller) OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447 63

Ortschaft Stadt Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Tino Bauer
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Sprechstunde: jeden 1. Dienstag im Monat
von 17:00 – 19:00 Uhr
Fax.: 039209 / 447 – 77

Ortschaft Bottmersdorf

stellv. Ortsbürgermeister: Herr René Gehre
Walther-Rathenau-Straße 1, OT Bottmersdorf
sowie Dorfstraße 1a, OT Klein Germersleben
Sprechstunde: freitags 16:00 – 17:00 Uhr, im
14-tägigen Wechsel zwischen den Ortsteilen
Tel.: 039209/ 53939

Ortschaft Domersleben

Ortsbürgermeister: Herr Helge Szameitpreuß
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: jede gerade Kalenderwoche
dienstags 19:30 – 20:30 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben

Ortsbürgermeister: Herr Gero Herbst
Bördestraße 17, OT Dreileben
Sprechstunde: dienstags 17:30 – 19:00 Uhr
Tel.: 039293 / 5459 Fax: 039293 / 57591

Ortschaft Eggenstedt

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: jeden 1. und 3. Montag im
Monat 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben

Ortsbürgermeister: Herr Dr. Werner Jander
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039204 / 64290

Ortschaft Klein Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Remkersleben

Ortsbürgermeister: Christian Becker
Lange Hauptstraße 17, OT Remkersleben
Sprechstunde: mittwochs 18:00 – 19:00 Uhr
Tel.: 039407 / 412 Funk: 0170 5890739

Ortschaft Stadt Seehausen

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 015141671820

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr
Tel. und Fax: 039209 / 201941

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form als E-Mail - info@wanzleben-boerde.de - zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Information der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde über den Ausbau – Erneuerung – der öffentlichen Verkehrsanlage „Bauernstraße“ im Ortsteil Groß Rodensleben
02. Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Schmutzwasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)
03. Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes
04. Mikrozensus 2015 hat begonnen
05. Pressemitteilung Nr. 017 vom 03.03.2015 - Gartenabfälle müssen nicht verbrannt werden!

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
02. Gottesdienste
03. Gratulationen

Für Internetfreunde

- Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.
- Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

Amtlicher Teil

Information der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde über den Ausbau – Erneuerung – der öffentlichen Verkehrsanlage „Bauernstraße“ im Ortsteil Groß Rodensleben

Die Stadt Wanzleben – Börde beabsichtigt ab Mai 2015 mit der straßenbaulichen Maßnahme, den Ausbau der Verkehrsanlage „Bauernstraße“ zu beginnen.

I. Erhebung von Beiträgen:

Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen. Mit Beendigung der Baumaßnahme entsteht die sachliche Beitragspflicht.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der „Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (SABS) vom 03. Februar 2012.

Die von der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde bereitgestellten Kosten für diese Baumaßnahme belaufen sich nach Kostenschätzung auf eine Höhe von 380.000,00 €.

Der Anteil der später Beitragspflichtigen (75 %) beträgt voraussichtlich 285.000,00 € abzüglich voraussichtliche Fördermittel 68.000,00 €, verbleiben voraussichtliche umlagefähige Kosten in Höhe von 217.000,00 €. Der zu erwartende Quadratmeterpreis (m²) für die vorteilhabenden Grundstücke beläuft sich auf ca. 8,50 €/m².

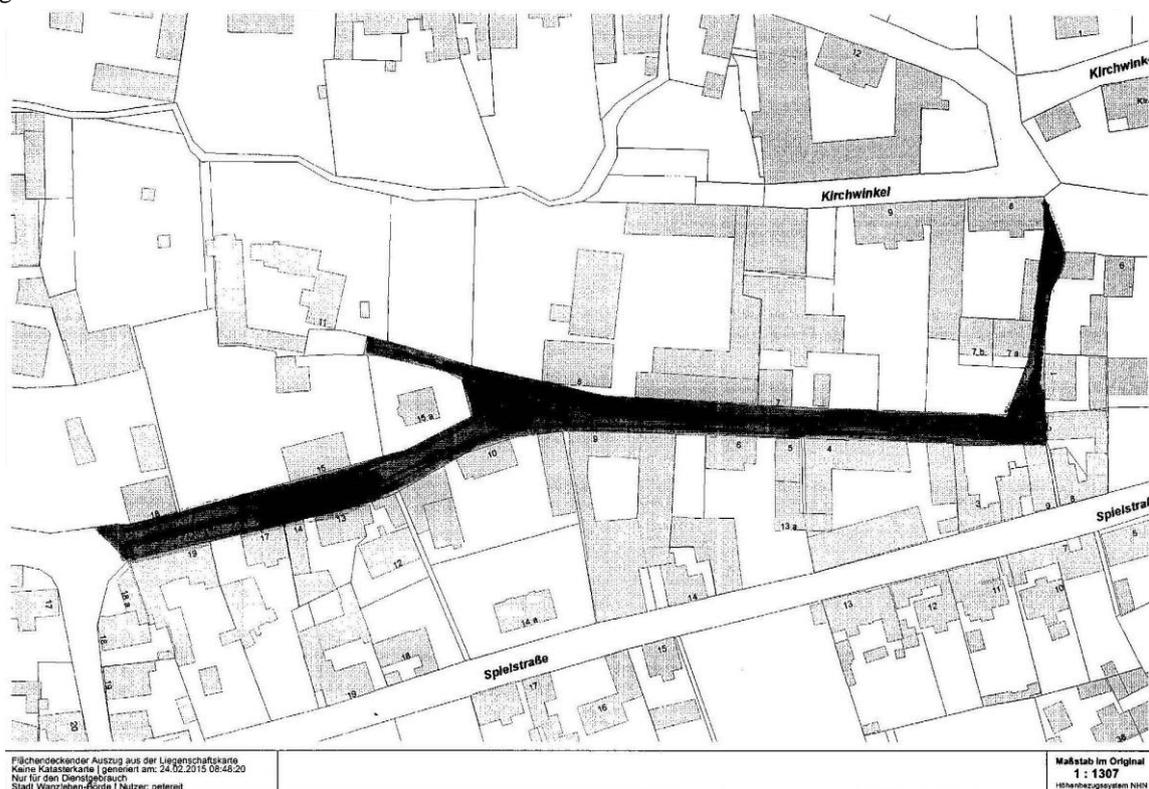
Durch Multiplikation des voraussichtlichen Quadratmeterpreises mit Ihrer Grundstücksfläche erhalten Sie die ungefähre zu erwartende Beitragsschuld. Hinzu kommen jedoch eventuelle Zuschläge im Sinne der §§ 6 und 7 SABS, beispielsweise wegen gewerblicher Nutzung des Grundstückes oder mehrgeschossiger Bebauung.

*Allgemeine Hinweise zur Beitragserhebung:

Beitragspflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken, welche im Abrechnungsgebiet der öffentlichen Verkehrsanlage „Bauernstraße“ liegen. Eigentümer des Grundstückes ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Dem gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes.

Zur Verdeutlichung ist dieser Information ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster beigelegt, welcher den Bereich der Ausbaumaßnahme „Bauernstraße“ kennzeichnet.

Petra Hort
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachungen des WWAZ

Verbandsatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neugefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), den §§ 151, 157 und 157 b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und den §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverbandes in ihrer Verbandsversammlung am 18.02.2015 die nachfolgende Neufassung ihrer Verbandsatzung beschlossen.

§ 1. Name, Sitz, Mitglieder

(1) Der Verband ist ein Zweckverband nach § 7 GKG und führt den Namen

„Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband“ (WWAZ)

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Wolmirstedt, Landkreis Börde.

(3) Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Gemeinden. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(4) Treten Mitgliedsgemeinden aus dem Verband aus oder wird die Mitgliedschaft auf andere Weise beendet, so wird hierdurch nicht das Recht der Gemeinden berührt, am Erlass von Satzungen abstimmen mitzuwirken, wenn diese den Zeitraum der Mitgliedschaft erfassen. Der Stimmenanteil entspricht dann dem der bis zum Zeitpunkt des Austritts geltenden Anlage zur Verbandsatzung. Der WWAZ behält die Abgabehoheit für Gebühren und Beitragsansprüche, die bis zum Austritt der Gemeinde sachlich entstanden sind. Dies gilt auch für den Fall des Erlasses von rückwirkenden Abgabensatzungen.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder gemäß Anlage 1. Soweit das Gemeindegebiet aus mehreren Ortschaften bzw. Ortsteilen besteht, gehört nur das Gemeindegebiet zum Verbandsgebiet, dessen Ortsteile in der Anlage 1 aufgeführt sind.

(6) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel ist kreisrund und zeigt das Wappen der Stadt Wolmirstedt mit der Umschrift „Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband“.

§ 2. Grundlagen der Aufgabenerfüllung

(1) Der Verband erfüllt in seinem Gebiet die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und die der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des Wassergesetzes (Abwasser). Aus der Anlage 1 ergibt sich, welche Gemeinde inwieweit die Aufgabenerfüllung im Sinne von Satz 1 auf den WWAZ übertragen hat. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehören insbesondere die Herstellung, Beschaffung, Übernahme, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung und Betrieb der erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen. Anschluss und Benutzung werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt. Der Verband übernimmt die Aufgabe der Reinigung der Straßeneinläufe, Sinkkästen und Schachtdeckel soweit diese der Straßentwässerung dienen und diese Aufgabe dem WWAZ explizit vom Träger der Straßenbaulast gegen Entgelt übertragen wurde oder er kraft Gesetz hierzu verpflichtet ist.

(2) Der Verband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu errichten, zu erwerben und zu betreiben. Der Verband erledigt die von ihm wahrgenommenen Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Soweit der Verband Anlagen erwirbt, ist er zur Zahlung eines Entgeltes nur verpflichtet, wenn sich dieser Anspruch aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt.

(3) Der Verband ist berechtigt, Aufgaben von anderen kommunalen Körperschaften zu übernehmen

(4) Der Verband kann für Gemeinden und Verbände, auch außerhalb des Verbandsgebietes Leistungen übernehmen die denen entsprechen, die ihm von den Mitgliedsgemeinden übertragen wurden oder artverwandt sind, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet wird. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.

§ 3. Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4. Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter sind ein, maximal zwei Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder für die Verbandsversammlung sind

dem Verband schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Bestimmung durch den Gemeinderat bekannt zu geben.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl des Gebietes mit der die Gemeinde zum Verband gehört. Ausschlaggebend ist der Stand, den das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres das der konstituierenden Sitzung vorausgegangen ist, ermittelt hat. Die insofern maßgebliche Stimmenzahl bleibt für die Wahlperiode gleich.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme, näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Verbandsversammlung wählt nach Inkrafttreten dieser Satzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung. Er ernennt den Verbandsgeschäftsführer sowie dessen Stellvertreter und unterzeichnet den Anstellungs-, Aufhebungs- oder Änderungsvertrag des Geschäftsführers. Weitere Befugnisse, insbesondere im Außenverhältnis, stehen ihm nicht zu.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5. Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet im Einzelfall über

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
3. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters,
4. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und erteilt die Zustimmung zu Verpflichtungsermächtigungen,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie den Betrag im Einzelfall von 200.000 € oder in der Gesamtheit den beschlossenen Vermögensplan um 10 %, überschreiten,
6. die Vergabe von Leistungs- und Lieferungsverträgen ab einen Wert von über 200.000 €,
7. über die Feststellung des Jahresabschlusses mit dem Lagebericht insbesondere über die Verwendung der Jahresgewinns oder -Verlustes und der Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
8. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung, Erwerb oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten,
9. die erstmalige Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 100.000 € über-schreiten. Prolongationen sind hiervon nicht erfasst, auch wenn der Kreditgeber gewechselt wird, soweit die Umschuldung keine Mehrkosten von 100.000 T€ und mehr verursacht,
10. den Verzicht von Ansprüchen des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € übersteigen.
11. Verträge des Verbandes mit Verbandsvertretern sowie dem Verbands-geschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 250.000 €, sowie Rechtsstreitigkeiten gegen Aufsichtsbehörden mit Ausnahme von Rechtsmitteln.
13. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes,
14. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
15. Angelegenheiten, über die kraft des Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 6. Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Verbandsversammlung wird im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7. Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen abgestimmt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder der Versammlung widerspricht. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Versammlung zu ziehen hat.

§ 8. Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandsatzung oder Beschluss der Versammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer und dessen Vertreter werden von der Versammlung gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig, er kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers obliegt dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers ist ein Beamter oder Angestellter aus der Verwaltung des Zweckverbandes, er muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Zweckverbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen.

(3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung.

(4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung abgesehen werden.

§ 9. Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Versammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

(2) In Angelegenheiten, die den Verbandsgeschäftsführer selbst betreffen, wird der Verband durch den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer vertreten.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet diejenigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht gemäß § 5 dieser Satzung der Versammlung zur Entscheidung vorbehalten sind. In dringenden Angelegenheiten der Versammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Versammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Versammlung aufzunehmen.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts soweit für Arbeitnehmer kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Versammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Über Widersprüche entscheidet die Versammlung durch Beschluss. Hilft sie einem Widerspruch nicht ab und ist die Sach- und Rechtslage nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers unverändert, hat er erneut zu widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

§ 10. Amtszeit der Organe

(1) Nach den Kommunalwahlen (Neuwahl der Gemeindevertreter) bestimmen die Mitgliedsgemeinden ihre neuen Verbandsvertreter. Einen Monat nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertreter, sind dem Verband die neuen Verbandsvertreter schriftlich anzuzeigen. Danach wählt die Versammlung auf ihrer konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden der Versammlung und dessen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 11. Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihres Aufwands, auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 12. Wirtschaftsprüfung, örtliche Prüfung

(1) Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVBl LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 13. Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung die Aufwendungen nicht decken.

(2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung die Aufwendungen nicht decken.

(3) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(4) Umlagegrundlage ist in den Fällen der Absätze (1) und (2) die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, bezogen auf das Jahr, für das die Umlage erhoben wird.

(5) Umlagegrundlage ist im Fall des Absatzes (3) die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, bezogen auf das Jahr, für das die Umlage erhoben wird sowie der Restbuchwert des vorhandenen Niederschlagswasseranlagevermögens (Straßen- und Grundstücksentwässerung). Hierbei wird die ausgleichende Deckungslücke zu 75 % nach dem Restbuchwert des Anlagevermögens und zu 25 % nach den Einwohnern verteilt.

(6) Im Übrigen wird im Bereich Niederschlagswasser eine besondere Umlage

- für die Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibung auf das Anlagevermögen insofern es der Straßenentwässerung dient) nach dem Belegheitsprinzip erhoben. Umlageschlüssel ist der jeweilige Restbuchwert des Anlagevermögens, das der Straßenentwässerung dient, bei anteiliger Nutzung eine entsprechende Quote.
- für die Abwasserabgabe und Fremdwassereinleitung in Drittsysteme (nicht dem WWAZ gehörige) nach dem Ort in dem die Einleitung stattfindet bzw. aus dem das Fremdwasser herkommt.

(7) Der Umlagebedarf wird im Wirtschaftsplan festgesetzt. Ergibt sich, dass die Umlage im Vorjahr zu hoch bemessen war, ist dieser Überschuss zu Gunsten der Gemeinde durch Verrechnung auszugleichen.

(8) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen ist der zu deckende Finanzbedarf und die Höhe des Umlagebetrages für das jeweilige Verbandsmitglied auszuweisen.

(9) Die Umlagen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheides fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung der Höhe der Zinsen gilt die Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 14. Aufnahme oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Kündigung und Auflösung

(1) Die Mitgliedschaft im Verband kann von einem Verbandsmitglied nur aus wichtigem Grund und nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen, sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes, die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumuteten ist. Hierneben ist eine ordentliche Kündigung möglich, wenn dieses Recht durch schriftlichen Vertrag nach dem 1.1.2010 vereinbart wurde, der Vertrag bedarf der Stimmen nach Abs. (3) Satz 2. Eine Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Ge-

nehmung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
(3) Für die Änderung der Verbandsatzung ist die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich. Betrifft die Änderung die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes oder die Auflösung des Verbandes, bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 15. Rechtsfolgen aus Kündigung, Wegfall, Auflösung

- (1)** Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.
- a. Hierbei beteiligt sich das ausscheidende Verbandsmitglied an den bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den Banken und Sparkassen und anderen Gläubigern. Die Quote entspricht dem Verhältnis zwischen dem Restbuchwert des Anlagevermögens im Gebiet des ausscheidenden Mitglieds und dem Gesamtanlagevermögen des WWAZ. Anlagevermögen, das dem WWAZ unentgeltlich übereignet wurde, bleibt unberücksichtigt. Rückstellungen werden nur berücksichtigt, wenn sie in Anspruch genommen werden. Erhaltene Fördermittel, Ertragszuschüsse und andere Erlöse bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, da sie den Anteil an Verbindlichkeiten reduziert haben.
- b. Das ausscheidende Mitglied beteiligt sich für einen Zeitraum von 5 Jahren – vom Austritt an gerechnet – an den Personalkosten des WWAZ in entsprechender Höhe. Verteilungsschlüssel hierbei ist der Trinkwasserbezug der Abnehmer im Gebiet des austretenden Mitglieds im Verhältnis zur Gesamttrinkwasserabnahme der Abnehmer des WWAZ im Jahr der Erklärung des Austritts. Die Beteiligung verringert sich jährlich um 10 %, so dass im letzten Jahr noch 60 % zu tragen sind. Alternativ kann der WWAZ – auch anteilig – Personalübernahme fordern. Für den Fall, dass der Zweckverband aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen sind die Beamten und Versorgungsempfänger (§12a GK-LSA) des Verbandes unter Wahrung ihres Besitzstandes, einschließlich ihrer Versorgungsansprüche, unter den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung von Satz 1 zu verteilen. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung des Dienstverhältnisses und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe dieses Absatzes auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.
- c. Außerdem übernimmt das austretende Verbandsmitglied anteilig die Kosten für Investitionen und Verträge, die der WWAZ ohne den Austritt nicht oder nicht in dieser Größe durchgeführt hätte (Frustrierungsschäden).
- d. Müssen Fördermittel wegen des Austritts zurückgezahlt werden, haftet das austretende Mitglied hierfür ganz.
- e. Das austretende Mitglied tritt in Verträge ein, die der WWAZ geschlossen hat und das Gebiet des austretenden Mitglieds erfassen. Ist der Eintritt nicht möglich, stellt das austretende Mitglied den WWAZ frei.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten und Verluste des Verbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

(3) Aufnahme, Ausschluss, außerordentliche Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 16. Öffentliche Bekanntmachungen

- (1)** Satzungen des Verbandes werden in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den drei Ausgaben
- Ohrekreis für Haldensleben/Wolmirstedt,
 - Bördekreis für Wanzleben/Oschersleben und
 - Burg

öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.

(2) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde in den Blättern gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil

(3) Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) und im Dienstgebäude der Einheitsgemeinde Möser (Möser, Brunnenbreite 7/8) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.

(4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in dem unter Abs. 1 genannten Blättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) und im Dienstgebäude der Einheitsgemeinde Möser (Möser, Brunnenbreite 7/8) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. In den Blättern gemäß Abs. 1 ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der „Volksstimme“ und zwar in den Regionalausgaben

- „Wolmirstedter Kurier“,
- „Wanzleber Bördebote“ und in der
- „Burger Rundschau“

mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

(6) Satzungen können im Dienstgebäude des WWAZ eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

§ 17. Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 18. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 19.02.2015


 Jörg Meseberg
 Verbandsgeschäftsführer



Siegel

Anlage 1 zur Verbandsatzung des WWAZ

Gemeinde	Mitglied Trinkwasser	Mitglied Schmutz- wasser	Mitglied Niederschlags- wasser	Einwohner
Einheitsgemeinde Barleben	Ja	Ja	Ja ¹	9.054
Einheitsgemeinde Niedere Börde ²	Ja	Ja	Nein	6.746
Einheitsgemeinde Hohe Börde ³	Ja ⁴	Ja	Ja ⁵	13.056
Stadt Wanzleben-Börde	Nein	Ja ⁶	Ja ⁷	1.680
Stadt Wolmirstedt	Ja	Ja	Ja ⁸	11.764
Verbandsgemeinde Elbe-Heide ⁹	Ja	Ja ¹⁰	Ja ¹¹	11.890
Einheitsgemeinde Möser ¹²	Nein	Ja	Nein	6.715
Einheitsgemeinde Biederitz ¹³	Nein	Ja	Ja	5.588

¹ Nur Ortschaft Barleben (inkl. Straßeneinläufe in Barleben gemäß § 2 Abs. 1)

² Nur Ortschaften Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Meseberg, Jersleben

³ Nur Ortschaften Eichenbarleben, Wellen, Irxleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ochtmersleben, Niederndodeleben, Ackendorf

⁴ Ohne Ortschaft Ackendorf

⁵ Nur Ortschaft Niederndodeleben (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

⁶ Nur Ortschaft Hohendodeleben

⁷ Nur Ortschaft Hohendodeleben

⁸ (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

⁹ Nur Gemeinden Burgstall, Angern, Colbitz ,

Loitsche-Heinrichsberg, Zielitz, Rogätz

¹⁰ Ohne Ortsteil Sandbeiendorf der Gemeinde Burgstall

¹¹ Nur Gemeinde Rogätz (inkl. Straßeneinläufe

gemäß § 2 Abs. 1)

¹² Nur Ortschaften Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau,

Pietzpuhl

¹³ Nur Ortschaften Biederitz/Heyrothsberge, Königsborn,

Woltersdorf (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

Amtliche Bekanntmachungen des WWAZ

Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Schmutzwasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Präambel

Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in ihrer Sitzung vom 18.02.2015 folgende Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Schmutzwasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) beschlossen:

Abschnitt I (Einführung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der WWAZ betreibt die Kanalisations- und die Schmutzwasserbehandlungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WWAZ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Abwasserbeiträge, Teil: Schmutzwasser)
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse Schmutzwasser
 - c) Benutzungsgebühren (unterteilt in Einleitungs- und Grundgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Abwassergebühren, Teil: Schmutzwasser)
 - d) Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserentsorgung
 - e) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Bürgermeisterkanälen
- (3) Der WWAZ wälzt nach Maßgabe dieser Satzung die Abwasserabgabe, die gegen ihn für Kleineinleitungen von weniger als 8 m³/d die direkt in ein Gewässer erfolgen, festgesetzt wird, ab.

Abschnitt II (Schmutzwasserbeitrag)

§ 2 Grundsatz

- (1) Der WWAZ erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinn von § 6 Abs. 8 KAG- LSA, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (§ 1 Abs. 1 lit a. der Abwasserbeseitigungssatzung) angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (Grundbuch) Sinne. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie aneinander grenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können sowie ein- und demselben Eigentümer gehören. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrags wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Faktor, der sich aus der Anzahl der vorhandenen bzw. zulässigen Vollgeschosse ergibt, multipliziert. Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen;

und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Die Höhe ist unbeachtlich, wenn das Geschoß tatsächlich dem Aufenthalt von Menschen dient.

(3) Folgende Faktoren sind im einzelnen in Ansatz zu bringen:

c) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	0,25
d) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	0,40
e) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	0,55
f) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	0,70
g) je weiteres Vollgeschoss zusätzlich	0,15

(4) Als Anzahl der Vollgeschosse gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse,
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
 3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 4. die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) und b) überschritten wird,
 5. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse und die Baumassenzahl nicht bestimmt sind:
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Wochenendhäuser, Campingplätze), die Zahl von einem Vollgeschoss,
 7. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 8. im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,
 9. bei Nichtfeststellbarkeit der Vollgeschosszahl wegen Besonderheiten des Bauwerks werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Generell ist der Grundstückseigentümer zum Nachweis der Anzahl der Vollgeschosse verpflichtet.
 10. wenn im Bebauungsplan statt der Anzahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist: in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs.3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe jeweils auf ganze Zahlen aufgerundet.
- (5) Bei der Bestimmung der Vollgeschosse sind die Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen außer Betracht zu lassen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (6) Als Grundstücksfläche gilt:
1. wenn das Grundstück insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fällt – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegt – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fällt – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fallen – die Fläche im Satzungsbereich;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche soweit sie dem Innenbereich zuzuordnen ist.
 4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder andere Satzungen nach dem BauGB, § 10 BauNVO oder der CampingplatzVO die Nutzung als

Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche;

5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder andere Satzungen nach dem BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
6. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- (7) Ändern sich die für die Heranziehung von Grundstücken maßgeblichen Umstände nach der Heranziehung dergestalt, dass eine erhöhte Beitragsfestsetzung zulässig wird, erfolgt nachträglich eine ergänzende Heranziehung. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen.
- (8) Bei unvermessenen Grundstücken hat der Beitragspflichtige die zusammenhängend genutzte Fläche nachprüfbar insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen. Soweit der Beitragspflichtige nicht vor Beitragsfestsetzung diesen Nachweis erbringt, hat eine vom WWAZ überprüfbare Selbsteinschätzung zu erfolgen. Nutzen mehrere Beitragspflichtige eine unvermessene Grundstücksfläche gilt das vorgenannte für jeden einzelnen Nutzer. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eingetretene Veränderungen der Bemessungsgrundlage bleiben unberücksichtigt, ausgenommen davon sind geschätzte Werte. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeitrag) beträgt: 10,23 € pro m² Beitragsfläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218, 1219), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.
- (5) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügbare im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist, nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten, § 4 Abs. 7 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen. Die Durchschnittsgröße eines Wohngrundstückes im Verbandsgebiet beträgt 865 m². Als übergroß gelten nach § 6c Abs.2 S.2 KAG-LSA solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße (1.123 m²) liegen.
- (2) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße von 865 m² der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entscheidungsgebiet des WWAZ, gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß, wenn die unter Berücksichtigung des § 4 Abs.6 dieser Satzung zu berechnenden Vorteilsfläche die Durchschnittsgröße um 30 % (Vorteilsfläche größer als 1.123 m²) überschreitet. Diese 1.123 m² sind die Begrenzungsfläche im Sinne der Satzung. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden bezüglich der Begrenzungsflächen im vollen Umfang, hinsichtlich der diese Begrenzungsfläche bis zu 50% v. H. übersteigende Vorteilsfläche (das sind weitere 561 m²) zu 50 % v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.
- (3) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 6 bestimmten Grundstücksflächen oder auf einem unter § 4 Abs. 6 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben gemäß § 6c Abs. 3 KAG-LSA beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteilen wird unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung Rechnung getragen.
- (4) Ansprüche aus den Abgabenschuldverhältnissen nach dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse)

§ 12 Entstehung und Ermittlung des Erstattungsanspruches

- (1) Der Pflichtige, der in entsprechender Anwendung von § 6 dieser Satzung zu bestimmen ist, erstattet dem WWAZ die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses für Schmutzwasser nach Einheitssätzen. Der Anspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser erstattet der Pflichtige im Sinne von Abs. 1 dem WWAZ nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Bei der Ermittlung der Anschlusslängen für den Grundstücksanschluss im Rahmen der Herstellung und Erneuerung gilt die Abwasseranlage, an die angeschlossen wird, grundsätzlich als in der Mitte der Straße verlaufend.
- (4) Die Ermittlung der Grundstücksanschlusslängen ergibt sich aus der Entfernung, die sich, gemessen von der Straßenmitte bis zum Grundstücksanschlussschacht ergibt.
- (5) Im Falle der Herstellung oder Anschaffung eines Druckentwässerungsanschlusses (Anschlussleitung) oder in den Fällen des Abs. 2 entsteht der Anspruch mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, jedoch nicht vor dem Vorliegen der Unternehmereingangsrechnung über die Leistung. Hat der WWAZ die Leistung selbst erbracht, entsteht der Anspruch mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13 Einheitssätze für Hausanschlusskostenerstattungen

- (1) Folgende Einheitssätze werden für die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses in Ansatz gebracht:

1. Grundstücksanschlusskanal ohne Grundstücksanschlussschacht bis zu einer Länge von 4,5 m	246,03€/lfd.m
2. jede weitere Länge Grundstücksanschlusskanal ohne Grundstücksanschlussschacht (ab 4,5 m)	169,20 €/lfd.m

3. ein Stück Grundstücksanschlussschacht (Uponal) bei gleichzeitiger Herstellung der Hausanschlussleitung	350,45 €
4. Nachträgliches Setzen eines Hausanschlussschachtes	913,48 €

(2) Ein Druckwasserhausanschluss (Anschlussleitung) wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 14 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung der Maßnahme, und wird 4 Wochen nach Bekanntgabe fällig. Die §§ 6, 8, 9, 10 und 11 Abs.4 dieser Satzung gelten entsprechend.

Abschnitt IV (Schmutzwassergebühren)

§ 15 Grundsatz

Der WWAZ erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a, b und d) der Abwasserbeseitigungssatzung Gebühren für die Grundstücke, die an die Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

§ 16 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung (zentrale Schmutzwasserentsorgung, Einleitung in Bürgermeisterkanäle und Abfuhr aus Sammelgruben) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer vom Grundstückseigentümer betriebenen, geeichten Schmutzwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengemesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw.

Schmutzwassermenge vom WWAZ unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Nr. 2) hat der Gebührenpflichtige dem WWAZ für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch einen Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WWAZ verplombt sein. Wenn der WWAZ auf diese Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbar Unterlagen verlangen. Der WWAZ ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind, werden auf schriftlich durch den Gebührenpflichtigen zu stellenden Antrag abgesetzt. Der Nachweis hat – mit Ausnahme von Leckagen oder Havarien - über geeignete und geeichte Schmutzwassermengemesseinrichtungen oder einen vom WWAZ verplombten Zwischenzähler (Gartenwasserzähler) zu erfolgen. Der Zwischenzähler ist nach Vorgaben des WWAZ einzubauen und vom WWAZ vor Ingebrauchnahme abzunehmen und zu verplomben. Der Antrag auf Absetzung ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb von einem Monat beim WWAZ einzureichen. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn ein genehmigter Zwischenzähler im Sinne dieses Absatzes vorhanden ist.

(6) Soweit der Einbau von Messgeräten technisch oder wirtschaftlich nicht geboten erscheint, kann der WWAZ von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Rechtsanspruch aus einer Regelung durch Vereinbarung besteht nicht.

(7) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

(8) Bei der Verwendung von Brauch- und/oder Betriebswasser aus Eigenversorgungsanlagen, Niederschlagswasserauffangananlagen, Niederschlagswasseraufbereitungsanlagen, u. ä. sind diese Anlagen mit Wasserzähler zum Nachweis der Wassermengen zu versehen. Die Verwendung dieser Anlagen ist dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Der Wasserzählereinbau hat nach den Vorgaben des WWAZ zu erfolgen. Dieser stellt die ordnungsgemäße

Ausführung fest.

§ 17 Gebührensätze

(1) Die Einleitungsgebühren betragen:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage 2,30 €/m³

(2) Die Beseitigungsgebühren betragen:

1. für die Beseitigung von Fäkalschlamm 77,15 €/m³
2. für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben 8,91 €/m³

(3) Die Grundgebühr für die Einleitung in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt pro Jahr und Anschluss 90,00 €.

(4) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das über eine abflusslose Sammelgrube verfügt und auf dem Schmutzwasser anfällt im Jahr:

- | | |
|---|-----------|
| bis einschließlich 3 m ³ Fassungsvermögen | 28,44 €, |
| über 3 m ³ bis 6 m ³ Fassungsvermögen | 56,88 €, |
| größer als 6 m ³ | 113,76 €. |

(5) Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet, entsteht die Grundgebühr für jedes dieser Grundstücke gesondert. Als Fassungsvermögen für die Bemessung der Grundgebühr gilt dann der Quotient aus dem Volumen und der Zahl der Grundstücke. Sind auf einem Grundstück mehrere wirtschaftlich selbstständige Gebäude vorhanden, die von rechtlich verschiedenen Personen genutzt werden, entsteht die Grundgebühr pro abflusslose Sammelgrube.

§ 18 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte an Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem WWAZ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

(3) Für die Gebühr nach § 17 Abs. (1) Nr. 2 und die Abwälzung nach § 22 ist auch derjenige gebührenpflichtig, der sein Schmutzwasser in eine Kleinkläranlage einleitet, die sich nicht auf seinem Grundstück befindet, bzw. nicht in dessen Eigentum steht.

(4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und für die Beseitigung von Fäkalschlamm beginnt mit dem Tage des Anschlusses (Abpumpen) an die öffentliche Entsorgung und endet mit dem Tage der Außerbetriebsetzung der Anlage.

§ 20 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 21 Veranlagungen und Fälligkeiten

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WWAZ nach der Abwassermenge des Vorjahres festgelegt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die für vergleichbare Anschlussnehmer ermittelt wurde.

(3) Die Gebühren sind innerlich eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorhandenen Endabrechnung werden entweder selbstständig oder zusammen mit der 1. Abschlagsanforderung des folgenden Jahres bzw. Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt V Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 22 Gegenstand der Abgabe

(1) Der WWAZ wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) und an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe. Die Abwasserabgabe ist auch „zu entrichten“ bzw. gilt „als entrichtet“ im Sinne der Satzung, wenn der WWAZ diese Schuld mit Investitionen gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG verrechnet hat oder verrechnen kann. Eine Verrechnung der festgesetzten Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 des Abwasserabgabengesetzes lässt die Abwälzungspflicht unberührt (§ 7 Abs. 4 AG-AbwAG).

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

(3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird und eine wasserrechtliche Einleitgenehmigung vorliegt.

§ 23 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks auf dem das eingeleitete Abwasser anfällt; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Maßgeblich ist die Sachlage am 30. Juni des laufenden Jahres. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abwasserabgabe.

§ 24 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils am 30.6. jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr).

§ 25 Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe richtet sich nach der Anzahl der Einwohner, die am 30.6. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück im Sinne von § 23 wohnen.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner im Sinne von § 25 Abs. 1 17,90 €.

(3) Liegen keine Angaben zu den Einwohnern vor, kann der WWAZ diese schätzen.

§ 26 Heranziehung, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides, fällig.

§ 27 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Er hat jede Änderung der Einwohnerzahl im Sinne von § 25 dem WWAZ schriftlich zu melden.

Abschnitt VI (Schlußvorschriften)

§ 28 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der WWAZ kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der WWAZ bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten auch über Datenträger übermitteln lässt.

§ 29 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WWAZ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WWAZ unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 30 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WWAZ zulässig.

(2) Der WWAZ darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 31 Beteiligung Dritter

Der WWAZ kann, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

Der Druck und der Versand der Gebührenbescheide erfolgt nach den Vorgaben des WWAZ durch das Unternehmen Orgasoft Kommunal GmbH mit Sitz in 66119 Saarbrücken, Am Felsbrunnen 9.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 16 Abs.4 dieser Satzung die Wassermenge nach § 16 Abs.2 Nr.2 für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr nicht innerhalb der folgenden zwei Monate beim WWAZ anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechende Wassermenge nicht erbringt,

2. entgegen § 28 dieser Satzung dem WWAZ die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WWAZ oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht,

3. entgegen § 29 dieser Satzung dem WWAZ den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder wer es unterlässt, den WWAZ über Anlagen auf dem eigenen Grundstück zu informieren, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten oder wer es versäumt, den WWAZ darüber zu informieren, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge des Vorjahres um mehr als 50 v. H. erhöhen oder ermäßigen wird.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs.1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung i. S. von § 15 Abs.1 KAG-LSA begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft.

Wolmirstedt, den 19.02.2015


Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

Wie viel Haushalte gibt es in Sachsen-Anhalt? Mikrozensus 2015 hat begonnen

Bereits seit Jahresbeginn 2015 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte **jährliche Haushaltsbefragung**.

Der Mikrozensus wird ganzjährig von Januar bis Dezember im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben.

Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedsstaaten der EU. Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S.1350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S.2578).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Die in den ausgewählten Wohnungen lebenden Haushalte werden 4 aufeinander folgende Jahre befragt. Pflicht ist auch die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12.000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2015 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Interviewer werden gesucht

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt sucht für die Haushaltsbefragung „Mikrozensus“ (kleine Zählung) dringend Interviewer.

Welche Voraussetzungen muss der Interviewer mitbringen?

Ein PKW muss vorhanden sein.

Grundkenntnisse im Umgang mit PC/Laptop sind notwendig.

Ein Festnetzanschluss (DSL) muss vorhanden sein.

Nähere Informationen erhalten Sie im Statistischen Landesamt unter den folgenden Telefonnummern:

0345-2318 504/505

Pressemitteilung

Nr. 017 vom 03.03.2015

Gartenabfälle müssen nicht verbrannt werden!

Belästigungen durch Rauchentwicklung sind so gut wie nie zu vermeiden

Haus- und Kleingartenbesitzer sollten sorgfältig prüfen, ob verbrannt werden muss. Die Abfallbroschüre des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung des Landkreises Börde“ zeigt Möglichkeiten auf, welche rechtssicheren Entsorgungswege außerhalb der Verbrennung infrage kommen. Der Landkreis Börde empfiehlt, durch Kompostieren und Schreddern sowie durch die Nutzung der Grünabfallannahmestellen ganz auf das Verbrennen von Gartenabfällen zu verzichten.



Dieter Torka, Leiter des Fachdienstes Natur und Umwelt, sagt: „Das Kompostieren ist auf jeden Fall besser als das Verbrennen“. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre weiß der Fachmann, wovon er spricht. „Belästigungen von Nachbarn sind bei der Gartenabfallverbrennung so gut wie nie zu vermeiden. Deshalb sollte jeder Haus- und Kleingartenbesitzer sorgfältig prüfen, ob zur Entsorgung von Gartenabfällen eine Verbrennung wirklich erforderlich ist.“

Die Broschüre des Eigenbetriebes Abfallentsorgung des Landkreises Börde unter dem Titel „So wenig Abfall wie möglich, clever entsorgt, aus Liebe zur Umwelt“ zeigt die alternativen Möglichkeiten zur Verbrennung auf. Das Heft liegt bei den Einheits- und Verbandsgemeinden zur Abholung bereit. Zudem kann es auch unter www.boerdekreis.de eingesehen oder auf Anfrage unter den Telefonnummern 039201 7033-118 oder -119 beim Eigenbetrieb Abfallentsorgung angefordert werden.

„Ist eine Überlassung an die Grünschnittsammlung oder die eigene Kompostierung nicht möglich, dürfen rein pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen vom 16. März bis 31. März 2015 jeweils montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen verbrannt werden“, erklärt Dieter Torka.

Verbrannt werden dürfen	Nicht verbrannt werden dürfen
trockene Pflanzen (z. B. Spargelkraut oder Rosenschnitt)	frischer Baum- und Strauchschnitt, feuchte Pflanzenteile, Rasenschnitt, Tannengrün
verholzte trockene Pflanzenteile (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Stauden)	Koniferenschnitt, Laub, beschichtetes oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz, Haus- und Sperrmüll, Plastikabfälle, Reifen und andere Abfälle

Kontakt:

Uwe Baumgart
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204
Telefax: +49 3904 7240-51204
E-Mail: presse@boerdekreis.de

Streng untersagt ist das Verbrennen, wenn Grünabfälle zu feucht sind, wenn zu starker Wind weht oder wenn bei einer Grenzlage zur Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist. Beim Verbrennen ist ein Mindestabstand des Feuers von 150 Metern zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten und Kinderheimen einzuhalten. Der Mindestabstand zu Waldrändern beträgt 30 Meter.

Dieter Torka gibt zu bedenken: „Je nach Wetterlage führt das Verbrennen pflanzlicher Abfälle unvermeidlich zu Rauch- und Geruchsbelästigungen. Festgestellte Feuer, die erhebliche Belästigungen verursachen, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Das Verbrennen von sonstigen Abfällen zum Zwecke der Beseitigung ist verboten und wird ebenfalls als Ordnungswidrigkeit oder als umweltgefährdende Abfallbeseitigung geahndet.“

Sollte es zu erheblichen Belästigungen oder zu anderen Verstößen gegen die Bestimmungen der „Brennordnung“ kommen, nehmen die Mitarbeiter der unteren Abfallbehörde des Landkreises Börde Hinweise oder Beschwerden entgegen. Während der Dienstzeiten kann man unter der Telefonnummer 03904 7240-4342 anrufen oder persönlich in Wolmirstedt, Dienstsitz Farsleber Straße 19, vorsprechen. Außerhalb der Dienstzeiten des Landkreises Börde nimmt die Polizei Beschwerden entgegen.

Die Verordnung über das „Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde“ (Brennordnung) vom 25. September 2012 ist auf der Homepage des Landkreises Börde über den Button „Umweltinformationen“ unter www.boerdekreis.de veröffentlicht.

 **Landkreis Börde** Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“



» So wenig Abfall wie möglich, clever entsorgt.
aus Liebe zur Umwelt.

Die Broschüre des Eigenbetriebes Abfallentsorgung des Landkreises Börde unter dem Titel „So wenig Abfall wie möglich, clever entsorgt, aus Liebe zur Umwelt“ zeigt die alternativen Möglichkeiten zur Verbrennung auf. Das Heft liegt bei den Einheits- und Verbandsgemeinden zur Abholung bereit. Zudem kann es auch unter www.boerdekreis.de eingesehen oder auf Anfrage unter den Telefonnummern 039201 7033-118 oder -119 beim Eigenbetrieb Abfallentsorgung angefordert werden.

Nachfolgend die aktuelle Fassung der Verordnung über das „Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde“ (Brennordnung) vom 25. September 2012

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Wanzleben

März

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
26.03.2015	Fahrt zum Polenmarkt Küstrin / Slubice	Sozialverband Wanzleben

April

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
01.04.2015	16:00-20:00 Uhr, Blutspende	Tenne
01.-02.04.2015	Zwei-Tagesfahrt nach Berlin, Einladung des MdB M.Behrens	BRH-Seniorenverband
09.04.2015	14:00 Uhr, Bingonachmittag im „Sozialen Zentrum“	Sozialverband Wanzleben
15.04.2015	14:00 Uhr, Skatnachmittag im Restaurant „Inselparadies“	Sozialverband Wanzleben

Gürtelprüfung 2015 im PSV Wanzleben 1990 e.V.

Am Samstag, den 28.02.2015, um 09:00 Uhr war es nun endlich soweit, eine lange Zeit des harten Trainings sollte seinen verdienten Abschluss finden.

18 Kinder, Jugendliche und Erwachsene wollten ihren nächsten Kyu-Grad ablegen. Lange haben die Ju Jutsuka hart und teilweise auch verbissen auf diesen Tag hin gearbeitet. Das Training war nicht immer leicht, mussten doch wieder neue Techniken erlernt werden und diese immer wieder geübt werden. Das war für manche Sportler schon sehr anstrengend. Manch Einer wollte den Mut schon sinken lassen wenn es nicht so klappte, aber unsere Trainer konnten alle Sportler immer wieder motivieren.

Nun waren alle bereit um sich den kritischen Augen der Prüfer zu stellen. Die Aufregung war natürlich bei allen Sportlern sehr groß, so hatten die Prüfer Robby Meier (2. Dan Ju Jutsu) und Stefan Luther (1. Dan Ju Jutsu) keine leichte Aufgabe. Die Prüfer sind aber mit sehr viel Einfühlungsvermögen auf die jungen Ju Jutsuka eingegangen, sodass alle ihre Prüfungen mit guten Ergebnissen absolvieren konnten. Gegen 16:00 Uhr konnten alle Prüflinge ihre Urkunden in Empfang nehmen und geschafft den Heimweg antreten.

Unser Dank gilt nochmals den engagierten Prüfern Robby und Stefan.



Herzliche Glückwünsche an:

Vivien Franz, Katrin Apel, Marvin Kühne, Kilian Nehring, Tim Büttner, Vincent Aris, Hans Moritz, Heike Kunze, Nils Mucha, Niclas Budde, Sören Berlin, Johannes Kunze, Andreas Heindorf, Florian Dahlke, Janis Kühne und Bernd Guradt

Seniorenhandy: Sicherheit für unterwegs

Ein Tipp der Kommunalen Beratungsstelle "Besser leben im Alter durch Technik"

Ein sogenanntes Seniorenhandy ist in besonderem Maße auf die Bedürfnisse der älterer Menschen ausgelegt. Bei der Gestaltung und Entwicklung von einem Handy für Senioren wird davon ausgegangen, dass es leicht zu bedienen sein sollte und sich auf wichtige Funktionen beschränkt. Auf überflüssigen "Schnick-Schnack" wird verzichtet. Dabei stützen sich die Hersteller von Seniorenhandys auf zahlreiche Untersuchungen und neueste Forschungen, die alle in die Produktion mit einfließen. Das Stichwort "Anwenderfreundlichkeit" steht bei einem Seniorenhandy an erster Stelle.

Die besondere bedienfreundliche Gestaltung macht sich bereits optisch bei einem typischen Seniorenhandy bemerkbar: Es verfügt über größere Tasten und ein Display mit vergrößerten Ziffern und Buchstaben. Zum einen wird so die Eingabe von Zeichen für Anrufe oder Kurzmitteilungen vereinfacht und zum anderen erleichtern größere Buchstaben oder Rufnummern das Ablesen des Displays.

Ein weiterer Unterschied zu gewöhnlichen Mobiltelefonen besteht darin, dass ein Seniorenhandy üblicherweise hörgerätekompatibel ist. Zur Angabe dieser Eigenschaft werden Klassifizierungen wie M1 oder M3 genutzt, um eine Vergleichbarkeit zwischen den jeweiligen Seniorenhandys herzustellen. Vor dem Kauf eines Gerätes sollte man auf jeden Fall danach fragen.

Außerdem charakterisieren ein Seniorenhandy verstärkte Ruftöne sowie verbesserte Lautsprecherfunktionen.

Ein wichtiges Merkmal, das ein Seniorenhandy von anderen Mobilfunkgeräten abhebt, ist die Notruffunktion. In fast jedem Seniorenhandy ist demnach mittlerweile eine Notruffunktion eingebaut.

Notrufe können einfach und schnell durch Drücken einer einzigen Notruftaste abgesetzt werden. Automatisch werden dann voreingestellte Rufnummern per SMS oder Anruf alarmiert.

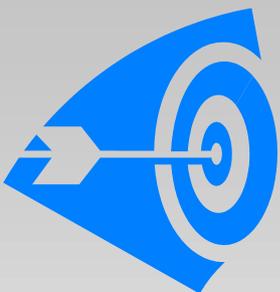
Während GPS bei herkömmlichen Handys fast ausschließlich zur Navigation verwendet wird, nutzt ein Seniorenhandy diesen Service zur Ortung. Bei älteren Menschen, die häufiger verwirrt oder desorientiert sind, kann ein Seniorenhandy mit GPS zusätzlich für Sicherheit sorgen, da der Aufenthaltsort der betroffenen Person schnell über die Koordination des Standorts ermittelt werden kann.

Seniorenhandys sind nicht teurer als andere Mobilfunkgeräte. Einstieger-Modelle kosten ca. 35 Euro. Für Viel-Telefonierer lohnt sich der Abschluss eines Vertrages mit günstigen Minutenpreisen. Wer das Handy nur im Notfall nutzen möchte, ist mit einer sogenannten Prepaid-Karte gut bedient. Mit dieser Karte erwirbt man ein Gesprächs-Guthaben, das dann abtelefoniert werden kann. So vermeidet man laufende Kosten.

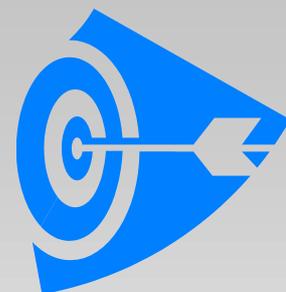
Wenn Sie neugierig geworden sind, ein Seniorenhandy in die Hand nehmen und ausprobieren wollen, lohnt sich ein Besuch in der Kommunalen Beratungsstelle "Besser leben im Alter durch Technik".

Text-Quelle: <http://www.senioren-handy.info>





Achtung !!!



An alle Vereine !!!

- Sie planen eine Veranstaltung ?
- Sie brauchen Werbung ?

Dann sind Sie hier genau richtig !!!

Kostenlose Werbung

für Ihre Veranstaltung im Amtsblatt und
im Internet !!!

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gern!

Ihre Ansprechpartner:

Heike Trellert, Heike.Trellert@wanzleben-boerde.de, Tel.: 039209/ 447-30

Thomas Otto, Thomas.Otto@wanzleben-boerde.de, Tel.: 039209/ 447-18

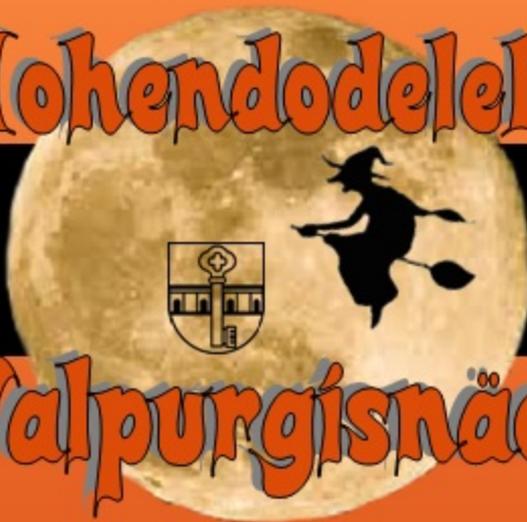


Ihre Stadt Wanzleben - Börde



lasst uns den Winter vertreiben...

2. Hohendodeleber



Walpurgisnächte

30. April 2015

18:30 Uhr

Fackelumzug



Festplatz Wiesche



Mit Hexentanz und Grillerei geht's aus dem Winter in den Mai

(mit DJ Marko und Lasershow)



Kinderspecial:

am Feuerkorb chillen und Stockbrot grillen



Bierchen vom Wagen

erquickend und labend



Bowletaxi schenkt euch ein,

im Hexenkessel mit Spinnenbein



Kutscherspieß und mehr vom Grill

macht auch euren Hunger still



Habt keine Bange, es gibt auch

was aus der Pfanne

Fackelumzug

Treffpunkt: am Kirchenberg

(ab 18:00 Uhr)



Fackelverkauf am Treffpunkt !!!

1,50 Hexentaler

**Das Warten hat ein Ende...
es geht wieder los !!!**



**am 01. August 2015
in Hohendodeleben**



**Seifenkiste bauen und mitmachen
jetzt anmelden**

telefonisch unter:

Andy Schulz 0172 3941385 oder

Thomas Otto 0172 3904335

per Mail an: team_orange@t-online.de

Frühjahrsputz in der Kleingartenanlage „Frieden“ Wanzleben e.V.

Wie in jedem Jahr wollen wir die Gartensaison mit einem gemeinsamen Arbeitseinsatz beginnen. Dazu möchten wir alle Gartenfreundinnen und Gartenfreunde unserer Anlage aufrufen am

Samstag, den 21. März 2015, um 10:00 Uhr

mit uns gemeinsam aufzuräumen und die Gemeinschaftsanlagen und brach liegenden Gärten in Schuss zu bringen.

(Bei Dauerregen **Ersatztermin** 28.03.2015)

Wir treffen uns im Vereinsgarten, Parzelle 78.

Das Wasser soll an diesem Tage wieder angestellt werden, bitte um entsprechende Vorbereitung in den einzelnen Gärten!

Wanzleben, den 27. Februar 2015

Der Vorstand

Interessierte Hobbygärtner finden in unserer Anlage noch freie Pachtgärten mit und ohne Laube, bitte einfach die Vereinsvorsitzende anrufen unter 039209/ 42701!



Information des Agilityclub Wanzleben, Abt. Hundesport im Polizeisportverein Wanzleben 1990 e.V.

Am Samstag, den 07. Februar 2015 fand die Jahreshauptversammlung des Agilityclub, Abt. Hundesport im PSV Wanzleben statt.

Beim Rückblick auf das Sportjahr 2014 wurden noch einmal die sportlichen Aktivitäten genannt.

Zur Verbesserung des Ausbildungsstandes unserer Hunde haben wir ein zielstrebiges Training durchgeführt. Das hat sich gelohnt. Zur geplanten Begleithundprüfung am 07.09.2014 sind neun Sportfreunde angetreten. Davon haben sieben die Prüfung bestanden.

Mit unseren Hunden haben wir auf vielen Veranstaltungen unser sportliches Können vorgeführt. Für die Mädchen und Jungen der katholischen Kindertageseinrichtung „Sankt Bonifatius“ in Wanzleben haben wir eine Lehrveranstaltung zum Thema der Hund, Wesen und Erziehung durchgeführt, was den Kindern sehr gefallen hat.

Unsere Sportfreunde Franziska Wieland und Sebastian Grahn, bekannt als „Pauvi DiscDocs“ hatten im Juni zu einem speziellen Hundefrisbee-Turnier nach Magdeburg in das Stadion der TUS 1860 Magdeburg geladen. An dem Turnier haben 97 Spieler aus 7 Nationen teilgenommen, um sich für die Deutsche Meisterschaft der DiscDogChallenge zu qualifizieren. In der Disziplin der Toss and Fetch belegte unser Sportfreund Sebastian Grahn den 3. Platz. In Magdeburg wurde neben dem Turnier ein buntes Aktionsprogramm geboten. So wurde beim Hunderennen der schnellste Hund ermittelt. Das Hunderennen haben wir von der Anmeldung bis zum Ziel betreut.

Viele Hundefreunde haben sich in unserer Welpenstunde ein umfangreiches Wissen bei der Erziehung und Ausbildung ihres Welpen geholt. Zu einem Straßen- und Verkehrstraining sind wir mit allen Teilnehmern der Welpenstunde Anfang Mai nach Magdeburg zur Seilhängebrücke beim Herrenkrug gefahren.

Natürlich stand auch wieder jede Menge Arbeit auf dem Programm. Zur Verbesserung und Erhaltung unseres Vereinsvermögens haben sich alle Sportfreunde an zwei Arbeitseinsätzen aktiv beteiligt.

Auf der 1125-Jahrfeier von Wanzleben haben wir uns mit einem Informationsstand präsentiert und mit unseren Hunden den Zuschauern Einzelvorführungen gezeigt sowie am Festumzug teilgenommen.

Mit einem lockeren Kegelabend und einer schönen Weihnachtsfeier mit allen PSV-Mitgliedern konnten wir ein erfolgreiches Sportjahr 2014 abschließen.

Für das Sportjahr 2015 haben wir wieder einen anspruchsvollen Arbeitsplan beschlossen. Der Winter ist fast vorbei. Wir planen deshalb schon jetzt unsere Vereinsanlage für die neue Sportsaison zu gestalten. Deshalb wollen wir am 21.03.2015 mit vereinten Kräften einen Frühjahrsputz durchführen.

Am 28.03.2015 wird im PSV wieder das traditionelle Osterschießen durchgeführt.

Höhepunkte sind in diesem Jahr die Gestaltung und Durchführung des Tages des Hundes sowie der 25. Jahrestag unseres Polizeisportvereins Wanzleben. Es ist geplant, dass beide Veranstaltungen am 6. Juni 2015 als Tag der offenen Tür durchgeführt werden.

Am Ostersonntag, den 5. April gibt es auch in diesem Jahr wieder einen bunten und spaßigen Spieltag für Welpen und Junghunde.



Die Teilnehmer an der Begleithundeprüfung

Der Agilityclub trainiert mit seinen Hunden:

mittwochs: ab 18:00 Uhr
samstags: ab 14:00 Uhr (in der Winterzeit)

Die Welpenspielstunde findet sonntags ab 09:00 Uhr statt.
Die Welpenstunde ist sonntags ab 10:00 Uhr.
Die Junghundestunde beginnt samstags ab 14:00 Uhr (in der Winterzeit)

In der Welpen- und in der Junghundestunde werden Sie in unserem Verein theoretisch und praxisbezogen bei der Erziehung und Ausbildung Ihres Hundes betreut.

Wer mit seinem Hund einmal schnuppern möchte, kann dies zu den o.g. Übungszeiten tun. Schauen Sie doch einmal vorbei. Wir beraten Sie gerne.

Unser Training findet auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in der Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Straße 25a (Nähe E-Center = Einkaufsmarkt Wanzleben) statt. Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

Weitere Informationen und Termine des Agilityclub finden Sie auch im Internet unter:

www.psv-wanzleben.de oder www.agilityclub-wanzleben.de

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

März

30.03.2015 Frühlingsfest für die Senioren

Kita „Bussi Bär“

April

01.04.2015	Osterfest, der Osterhase kommt uns besuchen	Kita „Bussi Bär“
07.-09.04.2015	Projekt „Notruf“ mit Firma Ackermann	Kita „Bussi Bär“
18.04.2015	Arbeitseinsatz für alle Eltern der Einrichtung	Kita „Bussi Bär“

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

März

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	19:00 Uhr	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
16.03.2015	17:00 – 19:30 Uhr	Blutspende des DRK	Kulturhaus

April

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag	19:00 Uhr	Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
am 02.04.2015		Osterfeuer der FF	
am 04.04.2015		Fußball des Sportvereins SV Domersleben vs. Schwedische Gastmannschaft	Sportplatz
am 11.04.2015		Pokalschießen der Jägerschaft gegen den Schützenverein	Schützenverein

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

März

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr, Treffen der Ortschronisten im Vereinsraum „Pferdestall“	
	16:30-18:00 Uhr, Training, Fußball, ml. Jugend C	SG Grün/Weiß
	18:00-19:30 Uhr, Aerobic	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	SG Grün/Weiß
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiß
	16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiß
	17:30-19:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend	SG Grün/Weiß
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiß
	20:30-22:00 Uhr, Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr, Fußball, E-Jugend	SV Hohendodeleben
	17:30-19:00 Uhr, Fußball D-Jugend	SV Hohendodeleben
	19:00-20:30 Uhr, Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiß
	19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend/C	SG Grün/Weiß
	17:00-19:00 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D/C	SG Grün/Weiß
	19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen	SG Grün/Weiß
	20:30-22:00 Uhr, Fußball Herren	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiß
	15:30-16:30 Uhr, Floorball	SG Grün/Weiß
	16:30-18:00 Uhr, Fußball/B-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr, Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiß
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiß
	16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiß
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen	SG Grün/Weiß
	15:00-17:00 Uhr, Tischtennis Herren	SV Hohendodeleben
26.03.2015	19:30 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Gemeindezentrum

April

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr, Treffen der Ortschronisten im Vereinsraum „Pferdestall“ 16:30-18:00 Uhr, Training, Fußball, ml. Jugend C 18:00-19:30 Uhr, Aerobic / Tischtennis 19:30-21:00 Uhr, Volleyball, Herren	„Pferdestall“ SG Grün/Weiß SV Hohendodeleben SG Grün/Weiß
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr, Gymnastik, weibl. Senioren 16:30-17:30 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D 17:30-19:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend 19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen 20:30-22:00 Uhr, Volleyball	SG Grün/Weiß SG Grün/Weiß SG Grün/Weiß SG Grün/Weiß FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr, Fußball, E-Jugend 17:30-19:00 Uhr, Fußball D-Jugend 19:00-20:30 Uhr, Aerobic anschl. Badminton 19:30 Uhr, Chorprobe im Gemeindezentrum „Pferdestall“	SV Hohendodeleben SV Hohendodeleben SG Grün/Weiß
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr, Training Fußball, ml. Jugend/C 17:00-19:00 Uhr, Training Handball, weibl. Jugend D/C 19:00-20:30 Uhr, Training Handball, Damen 20:30-22:00 Uhr, Fußball Herren	SG Grün/Weiß SG Grün/Weiß SG Grün/Weiß SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr, Training Leichtathletik, Kinder 15:30-16:30 Uhr, Floorball 16:30-18:00 Uhr, Fußball/B-Jugend 18:00-19:30 Uhr, Training Fußball/Alte Herren 19:30-21:00 Uhr, Familiensport	SG Grün/Weiß SG Grün/Weiß SV Hohendodeleben SV Hohendodeleben SG Grün/Weiß
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr, Handball/Punktspiele/Fußballturniere 16:00-18:00 Uhr, Badminton	SG Grün/Weiß SG Grün/Weiß
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr, Kinderturnen 15:00-17:00 Uhr, Tischtennis Herren	SG Grün/Weiß SV Hohendodeleben
04.04.2015	11:00-14:00 Uhr, Blutspende	Gemeindezentrum

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Seehausen

März

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
24.03.2015	16:00-19:30 Uhr, Blutspende,	„Zur Sonne“
25.03.2015	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	„Zur Sonne“

April

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

März

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
09.03.2015	14:00 Uhr, Frauentagsfeier Seniorenklub	Grundschule
12.03.2015	19:30 Uhr, Vorstandssitzung SG Empor	Sportlerheim
18.03.2015	19:00 Uhr, Mitgliederversammlung Kulturverein	Sportlerheim
19.03.2015	19:00 Uhr, Buchlesung „Geschichten aus dem Glas“	Rathaus
23.03.2015	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Sportlerheim

25.03.2015	18:00 Uhr, Mitgliederversammlung FV „Schwimmbad 1955“	Sportlerheim Grundschule
30.03.2015	14:00 Uhr, Osterfeier Seniorenklub	
April		
jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wanzleben
02.04.2015	09:00 Uhr, Osterfeier Kita „Ria Runkel“	Kita
04.04.2015	17:00 Uhr, Osterfeuer mit Fackelumzug	Festplatz
17.04.2015	17:00 – 19:30 Uhr, Blutspende	Grundschule

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

März

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweite Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben
25.03.2015	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Dorfgemeinschaftshaus

April

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweite Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Sankt Jacobi Wanzleben Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 22.03. bis 19.04.2015

März

So	22. 03.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
Mo	23. 03	14:30 Uhr	Kinderkirche in Hohendodeleben
		17:15 Uhr	Posaunenchorprobe-Anfänger in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe-Jungbläser in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	24. 03.	09:00 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		17: 00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	25. 03.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
So	29. 03.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	30. 03.	17:15Uhr	Posaunenchorprobe-Anfänger in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe-Jungbläser in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	31.03.	17:00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben

April

Mi	01. 04.	18:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
Do	02. 04.	17:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Hemsdorf
		18:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Klein Rodensleben
Fr	03. 04.	09:15 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Schleibnitz
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Hohendodeleben
So	05. 04.	14:00 Uhr	Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
		09:15 Uhr	Osterfestgottesdienst mit Abendmahl in Domersleben
		10:30 Uhr	Osterfestgottesdienst mit Abendmahl in Wanzleben
Di	07. 04.	14:00 Uhr	Osterfestgottesdienst mit Abendmahl in Groß Rodensleben
		09:00 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		17:00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	08. 04.	18:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
Mo	13. 04.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben

		17:15Uhr	Posaunenchorprobe-Anfänger in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe-Jungbläser in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	14. 04.	09:00 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		17:00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	15. 04.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Wanzleben
		16:00 Uhr	Kinderkirche 1.-4. Klasse in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	19. 04.	GEMEINDEFAHRRADTOUR	

Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat April 2015 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 01.04. Jeserick, Erich	zum 100.
am 06.04. Fischer, Hildegard	zum 79.
am 12.04. Bartkowiak, Ernst	zum 75.
am 16.04. Eckardt, Rolf	zum 77.
am 17.04. Grimm, Christa	zum 73.
am 19.04. Treutler, Albert	zum 91.
am 19.04. Hänecke, Elfriede	zum 86.
am 24.04. Stridde, Gerda	zum 85.
am 28.04. Treutler, Ingeborg	zum 89.
am 28.04. Harzer, Fritz	zum 86.
am 29.04. Gießmann, Trude	zum 93.

Domersleben

am 01.04. Jeserick, Hans-Jürgen	zum 70.
am 02.04. Niemann, Elfriede	zum 75.
am 09.04. Strube, Edit	zum 85.
am 11.04. Braune, Dieter	zum 73.
am 12.04. Harczynski, Erika	zum 75.
am 14.04. Götze, Dieter	zum 75.
am 15.04. Eßer, Joachim	zum 71.
am 17.04. Pflugmacher, Helga	zum 77.
am 20.04. Slawinski, Elisabeth	zum 83.
am 20.04. Schmidt, Gerda	zum 83.
am 21.04. Müller, Kurt	zum 85.
am 26.04. Braune, Rita	zum 73.

Dreileben

am 04.04. Daenecke, Manfred	zum 75.
am 08.04. Wirauski, Bernhard	zum 76.
am 12.04. Lassak, Anni	zum 77.
am 17.04. Peters, Gisela	zum 74.
am 21.04. Weidemeier, Hedwig	zum 83.
am 27.04. Bauer, Bernd	zum 72.

Eggenstedt

am 05.04. Kraus, Waltraut	zum 82.
am 07.04. Gorywoda, Hildegard	zum 82.
am 17.04. Hotopp, Erika	zum 77.
am 30.04. Krieg, Gerharda	zum 79.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 07.04. Druskat, Hanna	zum 81.
am 08.04. Schrader, Waltraud	zum 78.
am 09.04. Brambora, Olga	zum 80.
am 09.04. Zeidler, Erika	zum 71.
am 13.04. Strobach, Herta	zum 83.
am 13.04. Lange, Herta	zum 76.
am 18.04. Krüger, Helga	zum 81.
am 18.04. Köhn, Walter	zum 78.
am 20.04. Faltis, Liesa	zum 88.
am 20.04. Fahldieck, Rosa	zum 80.
am 20.04. Trelert, Liesa	zum 78.
am 23.04. Schulze, Karl	zum 80.
am 23.04. Hochbaum, Heinz	zum 70.

Hohendodeleben

am 01.04. Ochsendorf, Dieter	zum 70.
am 06.04. Scupin, Roland	zum 78.
am 07.04. Goppold, Felicitas	zum 99.
am 07.04. Carl, Lisa	zum 92.
am 07.04. Büchner, Manfred	zum 75.
am 09.04. Rathmann, Rosemarie	zum 79.
am 12.04. Bremer, Gerlinde	zum 83.
am 12.04. Schmerder, Hans Georg	zum 80.
am 13.04. Kunze, Hans Joachim	zum 74.
am 14.04. Bollmann, Hans-Eckard	zum 75.
am 14.04. Kaden, Harry	zum 71.
am 14.04. Bauermeister, Klaus	zum 70.
am 16.04. Becker, Anneliese	zum 94.
am 16.04. Rathmackers, Waldemar	zum 77.
am 16.04. Gericke, Dieter	zum 76.
am 18.04. Wudick, Erika	zum 75.

am 18.04. Müller, Adolf zum 73.
am 23.04. Rössing, Dietrich-Peter zum 74.
am 23.04. Märtens, Wolfram zum 71.
am 24.04. Drebenstedt, Erika zum 75.
am 25.04. Lüdtker, Lothar zum 72.
am 26.04. Pfetzing, Rosa zum 89.
am 26.04. Büchner, Barbara zum 71.
am 27.04. Haselbauer, Rita zum 80.

Klein Rodensleben

am 03.04. Bethge, Walter zum 80.
am 06.04. Stiebitz, Barbara zum 72.
am 19.04. Kreher, Christa zum 77.
am 24.04. Altensleben, Dietrich zum 84.
am 29.04. Schmidt, Liesa zum 92.

Remkersleben / Meyendorf

am 02.04. Laatz, Eckhard zum 72.
am 04.04. Hoffmann, Rainer zum 70.
am 11.04. Löscher, Gertrud Martha zum 87.
am 18.04. Hoge, Monika zum 70.
am 22.04. Michael, Horst zum 81.
am 25.04. Fischer, Heiderun zum 72.
am 27.04. Gebhardt, Lisa zum 77.

Stadt Seehausen

am 01.04. Masuhr, Dietmar zum 75.
am 03.04. Rosenau, Ingrid zum 81.
am 03.04. Watzel, Ingeborg zum 75.
am 05.04. Bräutigam, Willibald zum 85.
am 05.04. Diefert, Christa zum 83.
am 05.04. Schulze, Karl zum 78.
am 07.04. Sommer, Christa zum 79.
am 08.04. Geppert, Käte zum 88.
am 09.04. Zimmermann, Klaus zum 71.
am 10.04. Doering, Ursula zum 94.
am 10.04. Witte, Karl zum 89.
am 10.04. Schattenberg, Ulrich zum 82.
am 12.04. Eichler, Ilse zum 84.
am 12.04. Siebert, Elsbeth zum 77.
am 12.04. Darius, Herbert zum 75.
am 12.04. Dr. Müller, Gisela zum 71.
am 15.04. Dill, Horst zum 80.
am 16.04. Jenrich, Horst zum 80.
am 22.04. Brix, Monika zum 75.
am 22.04. Kuhne, Christa zum 72.
am 22.04. Reber, Karl zum 71.
am 23.04. Knebel, Elfriede zum 77.
am 23.04. Paschke, Eleonore zum 70.
am 24.04. Harig, Fritz zum 83.
am 27.04. Rennau, Karl-Heinz zum 87.
am 27.04. Ternette, Ulrich zum 77.
am 27.04. Brecht-Fricke, Karin zum 72.
am 28.04. Neumann, Ilse zum 93.
am 29.04. Lech, Lieselotte zum 72.
am 29.04. Steinke, Frank zum 70.
am 29.04. Tham, Ingrid zum 70.
am 30.04. Mengert, Brigitte zum 71.

Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 03.04. Karweina, Ruth zum 85.
am 04.04. Specht, Ingeborg zum 79.
am 05.04. Schwartz, Hildegard zum 79.
am 05.04. Schumann, Katharina zum 77.
am 06.04. Nielebock, Hildegard zum 91.
am 06.04. Nevermann, Elfriede zum 85.
am 06.04. Lindemann, Ingeborg zum 79.
am 06.04. Zelsoko, Monika zum 74.
am 06.04. Semrau, Helga zum 74.
am 07.04. Domscheit, Dietrich zum 84.
am 07.04. Reimherr, Klaus zum 78.
am 07.04. Sievert, Dietrich zum 75.
am 08.04. Lorenz, Edeltrud zum 86.
am 08.04. Herrmann, Maria zum 85.
am 08.04. Braun, Linus zum 81.
am 08.04. Krause, Margarete zum 74.
am 09.04. Cichon, Käthe zum 90.
am 09.04. Schalles, Regina zum 80.
am 10.04. Ruhland, Hedwig zum 88.
am 10.04. Waldau, Gerda zum 75.
am 10.04. Bethge, Klaus zum 74.
am 11.04. Hahn, Horst zum 78.
am 12.04. Ascheberg, Rainer zum 71.
am 13.04. Hedenius, Wolfgang zum 82.
am 14.04. Konrad, Herbert zum 84.
am 14.04. Motsch, Hans-Georg zum 80.
am 14.04. Schwarze, Margot zum 76.
am 14.04. Kudwin, Horst zum 75.
am 15.04. Steinecke, Christian zum 80.
am 15.04. Schoßig, Inge zum 77.
am 15.04. Heinrichs, Hermann zum 76.
am 15.04. Erdmann, Alfred zum 75.
am 15.04. Kühne, Jutta zum 75.
am 17.04. Ewald, Walter zum 84.
am 17.04. Dennhardt, Gerda zum 84.
am 17.04. Richter, Walter zum 80.
am 17.04. Thielecke, Herbert zum 76.
am 18.04. Arndt, Erika zum 73.
am 21.04. Hänecke, Helga zum 81.
am 22.04. Hartig, Ingrid zum 82.
am 22.04. Fenner, Jürgen zum 73.
am 23.04. Kaiser, Hella zum 82.
am 24.04. Schmidt, Helmut zum 77.
am 24.04. Stoll, Brigitte zum 76.
am 26.04. Demel, Vera zum 82.
am 26.04. Stoll, Waltraud zum 76.
am 27.04. Brix, Margrete zum 90.
am 27.04. Kuttnahorski, Rosemarie zum 90.
am 28.04. Brandt, Gertrud zum 85.
am 29.04. Janßen, Irmgard zum 89.
am 29.04. Sack, Hans-Jürgen zum 78.
am 29.04. Jung, Ingrid zum 78.
am 29.04. Giese, Werner zum 74.
am 30.04. Biedermann, Hannelore zum 78.

Zuckerdorf Klein Wanzleben

am 03.04. Bolm, Dieter zum 79.
am 03.04. Loske, Margarete zum 78.
am 03.04. Piplak, Marie zum 75.
am 05.04. Streckel, Ingeborg zum 76.

am 11.04. Mikolajczyk, Hildegard zum 81.
am 12.04. Weber, Rita zum 78.
am 12.04. Eisermann, Dieter zum 76.
am 14.04. Daenicke, Horst zum 75.
am 16.04. Böhm, Alfred zum 95.
am 16.04. Miczkowiak, Karl Heinz zum 87.
am 16.04. Thielecke, Dietmar zum 79.
am 17.04. Dennhardt, Gerda zum 84,
am 17.04. Strube, Gisela zum 81.

am 18.04. Kaiser, Rita zum 76.
am 19.04. Thureau, Irmgard zum 72.
am 22.04. Kuske, Ottilie zum 94.
am 23.04. Röhr, Wolfgang zum 72.
am 24.04. Schindler, Annemarie zum 86.
am 28.04. Gutowski, Elisabeth zum 83.

Schmunzelecke

In der Verkehrskontrolle:

„Haben Sie das Schild da vorne nicht gesehen. Hier herrschte eine Geschwindigkeitsbegrenzung.“

„Nein. Wie soll ich denn auch lesen bei dem Tempo?“

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

von nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf

- Arztpraxis

Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Hofladen Tautz, Unter den Linden 4
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

Dreileben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bördestraße 17
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs, An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Blumenecke Schneider, Zur Magdeburger Straße 1
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein“, Kleine Straße 32

Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Am Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Lebensmittelgeschäft Harms, Krugstraße 1

Remkersleben

- Kita „Zwergeland“, Alte Dorfstraße 3

Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11

Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

03/15

Herstellung: Stadt Wanzleben – Börde